

Editorial

Österreich und die Europäische Integration

I.

In letzter Zeit sorgte die Rolle Österreichs in der Europäischen Integration für heftige Diskussionen, ein Thema, über das seit dem Abschluß der Freihandelsabkommen kaum gesprochen worden ist. Deshalb ist auch der Kreis jener, die damit näher vertraut sind, relativ klein, was wiederum dazu geführt hat, daß in der Debatte vorwiegend grobe Maßstäbe angelegt wurden und große Schlagworte wie „sofortiger Beitritt“ u. ä. dominierten.

Das ist aber genau das Gegenteil dessen, was in der jetzigen Lage nützt. Solange keine profunde Abschätzung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen für die Gestaltung der zukünftigen Integrationsstrategie vorgenommen wurde, und zwar eine Abschätzung Sektor für Sektor und dann für die gesamte Wirtschaft, solange ist eine Debatte über die Dringlichkeit eines Beitrittsansuchens Österreichs in Brüssel verfrüht. Diese Frage sollte auch besser am Schluß eines Überlegungsprozesses stehen, der jetzt rasch eingeleitet werden muß, doch nicht am Anfang, da sonst vorschnelle Festlegungen den Blick trüben. Die Frage der Integration hat nämlich seit dem Abschluß der Freihandelsabkommen 1972 – also vor 15 Jahren – gewaltig an Dimensionen gewonnen: Für die Bewertung der Auswirkungen einer allfälligen österreichischen Mitgliedschaft bei den EG wäre heute die Frage des Warenverkehrs eine untergeordnete, da auf diesem Gebiet der erreichte Integrationsstand bereits sehr hoch ist. Daher auch die klare Stellungnahme der österreichischen Industriellenvereinigung: Die Industrie hat die Anpassung an den europaweiten Abbau aller Zollschranken bereits hinter sich und sieht nun für die Zukunft eigentlich die Hauptgefahr darin, daß Österreich nicht sofort oder uneingeschränkt an jenen Neuerungen teilnehmen könnte, die die EG für ihre Mitgliedsländer einführen möchte. Das ist durch einen Beitritt sicherlich am leichtesten zu vermeiden, doch ist eine solche klare Festlegung keineswegs für alle anderen Fragen möglich, die über den Handel mit Industrieerzeugnissen hinausgehen. Doch ehe man diese Diskussion im Detail eröffnet, wäre eine kurze Vergegenwärtigung der bisherigen Entwicklung und der anstehenden neuen Fragen zweckmäßig.

II.

Die etwa dreißigjährige Geschichte der modernen europäischen Integration (Gründung von EWG, EGKS, Euratom und EFTA) ist durch eine stürmische Entwicklung der Integrationsmechanismen in der Anfangsphase und einer gleichzeitigen relativen Auseinanderentwicklung der beiden großen Gruppen (EG und Nicht-EG) in den sechziger Jahren geprägt. In den siebziger Jahren, in denen die Kluft zwischen den beiden durch die bereits erwähnten Freihandelsabkommen wieder verringert werden konnte, ergab sich handelsmäßig eine zunehmende gegenseitige Verschränkung. Heute sind die beiden Gruppen die füreinander wichtigsten Handelspartner. So wickeln die EG rund 20 Prozent ihres Außenhandels mit den EFTA-Ländern ab, für die EFTA-Länder sind die EG etwa zu zwei Drittel am Außenhandel beteiligt.

Gleichzeitig mit dem Anwachsen der Mitgliederzahl der EG durch die Beitritte und das Ende der Phase der hohen Wachstumsraten des BIP trat aber auch ein merklicher Einbruch bei den Fortschritten der EG auf dem Weg zu ihrem Ziel einer wirtschaftlichen und politischen Union ein. Abgesehen von einigen – durchaus wichtigen – Schritten, wie z. B. der Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) sind die EG mehr oder minder auf dem Stadium der Zollunion (erweitert um einige Teillösungen wie etwa der unbeschränkten Freiheit zur Niederlassung und Beschäftigung für alle Arbeitnehmer mit EG-Staatsbürgerschaft) stehengeblieben.

Dieser Umstand, nämlich, daß die ursprünglich gesteckten Ziele nicht erreicht worden sind, und die Erkenntnis, daß in einer Welt moderner Wirtschaften der Abbau der Zölle alleine nicht mehr ausreicht, um eine Beseitigung der Nachteile kleiner Märkte, wie sie die einzelnen Mitgliedsländer darstellen, zu erreichen, führte bei den Organen der EG zu Beginn der achtziger Jahre zu steigender Unzufriedenheit. Dazu kam noch die Überzeugung, daß die Motive, die zur Gründung geführt hatten, noch immer, ja sogar verstärkt Gültigkeit besaßen.

Der Rückstand Europas in bezug auf Forschung und Entwicklung, auf Innovation in der Industrie und Wettbewerbsfähigkeit auf den Hochtechnologiesektoren wurde evident und als eine der Ursachen neben der „nationalen Verzettelung“ wurde vor allem das Fehlen einer „kritischen Masse“ auf einem genügend großen Heimmarkt für die Industrie angeführt.

All das und noch einige andere Motive haben daher die politische Notwendigkeit verdeutlicht, die ursprünglichen Ziele der EG wieder stärker ins Bewußtsein zu holen und

anzuvisieren. Konkret ist dies mit dem vielzitierten Weißbuch der Kommission geschehen, das 1985 beim Mailänder Gipfeltreffen der EG-Staats- und -Regierungschefs angenommen wurde. In der „Einheitlichen Europäischen Akte“ die nach der Volksabstimmung in Irland in Kraft treten kann, wurde dieses Arbeitsprogramm, das 300 Einzelmaßnahmen umfaßt, und der dazugehörige Fahrplan, der als Endtermin 1992 angibt, auch rechtlich verbindlich – gemeinsam mit einer Reform der Entscheidungsprozeduren, die eine ganz weitgehende Durchsetzung der *Mehrheitsentscheidungen* bringt und die Einstimmigkeitserfordernisse auf wenige Fälle reduziert.

Wenn alle diese Vorhaben realisiert werden, in denen teilweise enorme politische Sprengkraft liegt – wie etwa im Bereich der Steuerharmonisierung, auf die weiter unter als ein Beispiel näher eingegangen wird – so sind nach Auffassung zumindest der Organe der EG die wesentlichen Wettbewerbsnachteile gegenüber den USA und Japan bzw. dem pazifischen Raum neutralisiert. Und zwar deswegen, weil dann ein „gemeinsamer Binnenmarkt“ geschaffen sein wird, auf dem alle Hemmnisse, die derzeit den Waren-, den Dienstleistungs-, den Kapital- und den Personenverkehr noch behindern, beseitigt sein werden. Aber auch wenn alle physischen und technischen Grenzbarrieren beseitigt sein werden, hat Europa immer noch den Umstand relativ vieler und kleiner Sprachgebiete zu überwinden, etwas, das durch keine noch so großen politischen Anstrengungen beseitigt werden kann.

Das Weißbuch hat also in Wirklichkeit keine neuen Ideen oder Absichten verkündet, es ist vielmehr die Bekräftigung der ursprünglichen Ziele, die bereits in den Gründungsverträgen formuliert worden sind und die eigentlich bereits seit langem in die Tat umgesetzt sein sollten! Neu an dem Weißbuch sind eigentlich nur drei Dinge, nämlich die Tatsache, daß anstelle eines getrennten Vorgehens jetzt eine einzige breite Front eröffnet wurde, die alle unerledigten Punkte zu einem Gesamtprogramm zusammenschließt. Zweitens die Festlegung eines detaillierten und rechtlich verbindlichen – also über eine bloße politische Absichtserklärung hinausgehend – Zeitplans mit einer entsprechenden Reform der Entscheidungsprozesse. Drittens – und das erscheint als der wesentliche Punkt – eine Änderung der Philosophie oder Methoden: *weg von der Harmonisierung, hin zur gegenseitigen Anerkennung.*

Damit ist gemeint, daß im Bereich der Rechtsvorschriften (z. B. auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes) nicht mehr versucht werden soll, eine einheitliche, für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise unmittelbar geltende Regelung zu finden, eben eine Harmonisierte. Das war bisher die verfolgte

Methode, doch hat sie sich als undurchsetzbar erwiesen, weil der damit verbundene Zeitaufwand enorm war (in einigen Fällen wurde über solche Richtlinien mehr als 15 Jahre verhandelt), sie ständig Gegenstand von sachlich nicht zu rechtfertigenden Junktimen war, und Fortschritte, wenn überhaupt, nur in Randbereichen zu erzielen waren, nicht jedoch in jenen, die sowohl für die Konsumenten als auch für die Produzenten bedeutend sind.

Die neue Philosophie lautet daher: Man kann davon ausgehen, daß jeder Staat seine Bürger vor den gleichen Gefahren und Nachteilen schützen möchte – also etwa Gesundheitsgefährdung durch verdorbene oder gefährliche Lebensmittel – es sind nur in den einzelnen Ländern – aus welchen Gründen auch immer – unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt worden. Also unterschiedliche technische Lösungen, mit denen aber im wesentlichen das gleiche Resultat herbeigeführt werden soll. Daher sollte man doch davon ausgehen können, daß die unterschiedlichen nationalen Regelungen gleichwertig sind. Diese Überlegung, gemeinsam mit einigen richtungsweisenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofes über die Aufhebung faktischer Handelshemmnisse (z. B. Cassis de Dijon, deutsches Reinheitsgebot für Bier) führten zu diesem „neuen Ansatz“ der Normenangleichung. Nach wie vor bleibt die nationale Kompetenz für die Erlassung nationaler Vorschriften, auf Gemeinschaftsebene besteht nur die verbindliche Vorgabe von Mindestanforderung (minimum-safety-requirements) mit einer Empfehlung auf internationale oder europäische Normen zurückzugreifen. Daneben gilt aber der Grundsatz, daß jedes Erzeugnis eines Mitgliedstaates, das den dort geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt worden ist, in jedem anderen Mitgliedsland unbeschränkt verkehrsfähig sein muß.

III.

Wenn aber das Weißbuch vom Inhalt her gar nicht so „revolutionär“ ist, was hat dann diese heftige Reaktion in fast allen EFTA-Ländern herbeigeführt? Es waren das hauptsächlich drei Faktoren:

– Nach jahrelangem Stillstand in der Europäischen Integration – abgesehen von der Zunahme der teilnehmenden Staaten vor allem Südeuropas – zeigt sich hier erstmals wieder die Möglichkeit inhaltlicher Fortschritte.

Damit verbunden ist die Ungewißheit, was dies für jene Länder, die nicht der EG angehören, bedeuten kann und ob die Lösungen, die bisher eine intensive Kooperation und wirtschaftlich – zumindestens aber außenhandelspolitisch

- eine Egalisierung der Unterschiede ermöglichen, auch für die Zukunft ausreichend sind, oder ob die EG bereit sind, neuerlich entsprechende Lösungen zu finden.
- Die Nachteile Europas in der internationalen Wirtschaftsentwicklung, das Verlagern der Dynamik in den pazifischen Raum, werden immer mehr als Bedrohung der Zukunftsaussichten empfunden, sodaß die umfassende kontinentale Anstrengungen als die einzige Gegenstrategie erscheint.
- Die jüngste Erweiterung der EG um die Staaten der iberischen Halbinsel haben die geographischen und bevölkerungsmäßigen Größenverhältnisse noch einmal zu Ungunsten der EFTA verschoben, obwohl die ökonomischen Auswirkungen wesentlich kleiner sind.

Diese und auch noch andere Faktoren haben in unterschiedlichem Ausmaß die Angst des „Abgehängtwerdens“ oder der Marginalisierung der Nicht-EG-Länder verstärkt und dann auch zu den anfangs erwähnten hitzigen Reaktionen geführt. Mit dem Weißbuch und der Einheitlichen Europäischen Akte stehen der Europäischen Integration aber nicht nur mehr oder minder technische Probleme zur Vollendung eines gemeinsamen Binnenmarktes bevor, sondern, wie der Bericht „Effizienz, Stabilität und Verteilungsgerechtigkeit“ einer Studiengruppe unter der Leitung von T. Padoa-Schioppa als eine Entwicklungsstrategie für das Wirtschaftssystem der EG deutlich macht, ganz grundlegende wirtschaftspolitische und politische Aufgaben. Das gesamte bisherige Integrationsgeschehen konzentrierte sich einseitig auf nur einen Bereich der Wirtschaftspolitik, nämlich den der optimalen Ressourcenallokation. Es ist damit sowohl was ihr Instrumentarium als auch das Verständnis der Aufgabe der Wirtschaftspolitik betrifft, tief in der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts verhaftet und kaum darüber hinausgewachsen. Zollunion (und Freihandelszone) gehen von einem Staatsverständnis aus, das in der Wirtschaftspolitik kaum staatliche Mitwirkung oder gar Steuerungsaufgaben sieht, und wo daher der Abbau der Zollschranken – bei einem gemeinsamen Markt dann auch noch der anderen, z. B. fiskalischen Unterschiede – ausreicht, eine optimale Allokation zu gewährleisten und damit ein wohlfahrtsökonomisches Optimum zu erreichen. Und in der Tat sind fast alle Gemeinschaftserrungenschaften – auch die der EFTA – der Allokationssphäre zuzurechnen. Ein Sonderfall ist in diesem Zusammenhang die „Gemeinsame Agrarpolitik“, in der aufgrund historischer und ideologischer Entwicklungen ein ursprünglich auf Allokations – also Effizienzgewinn – ausgerichtetes System zu einem Umverteilungsmechanismus enormen Ausmaßes pervertiert worden ist, das neben verheeren-

den Allokationswirkungen auch als Einkommensverteilungsinstrument völlig versagt hat. Alleine die Budgetrestriktion dürfte hier einen genügend großen Gegendruck erzeugen können.

Die beiden anderen, nach einem modernen Staatsverständnis ebenso wichtigen, wirtschaftspolitischen Aufgabenbereiche, nämlich die *Stabilisierungs-* und die *Umverteilungsfunktion*, sind bis jetzt von der EG nahezu unbeachtet geblieben. Soll aber die Vollendung des Binnenmarktes gelingen, so ist eine verstärkte Wahrnehmung dieser beiden Aufgabenbereiche auf Gemeinschaftsebene unerlässlich. Einerseits ist es einsichtig, daß eine noch durchschlagendere Öffnung der Märkte als die in den sechziger Jahren, verbunden mit einer völligen Freiheit des Kapitalverkehrs und dem System der stabilen Wechselkurse, durch das EWS jede nationale Währungspolitik unmöglich machen muß. Der Verlust der währungspolitischen Autonomie aber – immerhin eines der wichtigsten Stabilisierungsinstrumente der nationalen Wirtschaftspolitik – muß daher auf der Gemeinschaftsebene in einer Akkordierung der gesamten Makrosteuerung und der Stabilisierungsaufgaben ausgeglichen werden.

Als zusätzliche Notwendigkeit ergibt sich noch die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums über jenes Ausmaß hinaus, das bei nationalen Anstrengungen erreicht werden kann, damit auch der politische Preis für die Aufgabe der einzelstaatlichen Autonomie bezahlt werden kann.

Ebenfalls durch die Vollendung des Binnenmarktes werden einige Entwicklungen verstärkt, die die Kohäsion gefährden, nämlich die zu erwartende ungleiche Verteilung der positiven Integrationseffekte, d. h. die bereits hoch entwickelten Zentren werden zusätzlich gestärkt, die ökonomisch peripheren Regionen zusätzlich geschwächt. Es kann aber weder im einzelstaatlichen noch im gemeinschaftlichen Interesse liegen, diese Entwicklung ungebremst durchschlagen zu lassen, woraus sich zwangsläufig die Notwendigkeit zu einer gemeinschaftlichen Umverteilungspolitik ergibt.

Derzeit sind für diese beiden neuen Bereiche aber noch keine konkreten Vorstellungen entwickelt, sie werden aber mehr noch als die Binnenmarktverwirklichung für die Zukunft der Europäischen Integration in der engen Form der EG entscheidend sein.

IV.

Erst im Lichte der geschilderten Entwicklung kann auch die Formulierung der Position Österreichs zu den EG seriöserweise begonnen werden, weil, wie eben gezeigt werden

sollte, die wesentlichsten Fragen die handelspolitische Dimension, noch dazu eingeschränkt auf den Handel mit industriell-gewerblichen Erzeugnissen, bei weitem gesprengt haben. Aus diesem Grund stehen Österreich und damit auch die wirtschaftlich umfassenden Interessenvertretungen vor der dringenden Aufgabe, in all jenen Bereichen, an denen die Integration bislang mehr oder minder spurlos vorbeigegangen ist, eine klare Interessenabwägung herbeizuführen und die verschiedenen Optionen zu bewerten. Nach diesem sektorweisen Vorgehen muß dann eine Gesamtbilanz aufgestellt werden, aus der hervorgeht, was man erreichen oder vermeiden möchte und dieses Resultat mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in Beziehung gesetzt werden. Erst eine solche Prozedur ergibt dann einen wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Vergleich, aus dem durchaus auch die Mitgliedschaft Österreichs als sinnvolle Alternative hervorgehen kann.

Bis das aber nicht geschehen ist, kann nur eine auf relativ spezifische Interessen abgestützte Position, wie etwa die der Industriellenvereinigung, eine Bewertung abschließen. Bei einer weiteren Auffächerung und je stärker geschützte Sektoren erfaßt werden, desto heikler wird diese Aufgabe, erschwert durch die Vermengung gesamtwirtschaftlich positiver Aspekte mit den Bereichen der Standespolitik, die in der Regel nicht auf eine Effizienzsteigerung abzielen.

In diesem Zusammenhang muß auch auf die Probleme hingewiesen werden, die eine Annäherung nationaler Bestimmungen an EG-Richtlinien ergeben, wie etwa die nicht nur Verstaatlichte Industrie betreffende Subventionsfrage.

Auch die Arbeitnehmervertretungen werden dadurch von einer Reihe von Fragen betroffen, wobei ganz grundsätzlich einmal als Kritik geäußert werden muß, daß bisher in der Integration die soziale Dimension weitgehend ausgeschlossen geblieben ist, und auch das Weißbuch bewußt dazu schweigt. Wesentlich wird die Auseinandersetzung mit der Frage der völligen Freizügigkeit für die Arbeitnehmer und deren Auswirkungen auf die Ausländerbeschäftigungspolitik sein.

Wie die Harmonisierungsprobleme innerhalb der EG zeigen, dürften besondere Schwierigkeiten auch im Abgabewesen zu erwarten sein. Ganz grob lassen sich in Europa romanische und germanische Steuersysteme unterscheiden. Erstere sind durch einen hohen Anteil an Verbrauchs- und Verkehrssteuern am gesamten Steueraufkommen gekennzeichnet, letztere durch einen hohen Anteil der direkten Steuern. Die Unterschiede sind nicht zufällig entstanden, sondern wurzeln letztlich in unterschiedlichen Entwicklungsstandards der Verwaltungsbehörden und in unter-

schiedlichen Steuermentalitäten vor dem Hintergrund unterschiedlich moralisch-ethischer Traditionen. Fraglos sind direkte Steuern verwaltungsaufwendiger und finanzpsychologisch schwieriger zu erheben und verursachen deshalb durch die im Zuge der Integration in manchen Ländern notwendige Anhebung große politische Probleme.

Deshalb und auch da die Beseitigung aller Grenzkontrollen das Hauptanliegen der EG ist, nehmen vorläufig noch – wie etwa im Weißbuch – die indirekten Steuern die zentrale Rolle in der Steuerharmonisierungsdiskussion ein. Durch zahlreiche Harmonisierungsrichtlinien für die Mehrwertsteuer ist die Arbeit auf diesem Gebiet am weitesten fortgeschritten. Ein Blick in die Statistik zeigt bereits die Probleme. Während in der BRD der Anteil der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern am BIP 1982 9,04 Prozent betrug, ist er in Irland 17,13 Prozent. Eine Annäherung der Steuerstruktur zum Aufbau eines gemeinsamen Binnenmarktes kann nicht schlagartig, sondern nur durch die Bemühung der Finanzpolitik in den einzelnen Ländern erfolgen, nicht in die entgegengesetzte Richtung zu arbeiten. Das ist oft schwer genug. 1985 betrug der Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer in der BRD 14 Prozent, in Irland 23 Prozent. Die EG-Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß es hier keine abrupte Annäherung geben kann und hat deshalb zunächst ein Mehrwertsteuer-satzband (etwa 14–19 Prozent oder 15–20 Prozent) empfohlen, das in Zukunft akzeptiert werden sollte.

Nicht nur für den Fall, daß durch eine Harmonisierung der indirekten Steuern die Wettbewerbsposition wesentlich von den direkten Steuern beeinflußt wird, ist das Körperschaftsteuerrecht ein Rechtsgebiet, das einer internationalen Angleichung in besonderem Maße bedarf. Zwar gibt es eine Harmonisierungsrichtlinie der EG-Kommission aus dem Jahre 1975, die ein Teilanrechnungssystem zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer vorsieht, doch hat kein EG-Mitgliedsstaat dieses System unverändert übernommen. Wenn auch das Anrechnungsverfahren in Europa dominiert, so zeigen sich zwischen den einzelnen Ländern beachtliche Unterschiede, was die Höhe der Steuersätze betrifft. Bezeichnend ist, daß in diesem Harmonisierungsvorschlag die entscheidende Frage nach einer Angleichung der Bemessungsgrundlagen (Steuerbilanzrecht) wegen der großen Komplexität des Themas bis heute nicht übereinstimmend gelöst werden konnte.

Unabhängig davon, ob Österreich eine Vollmitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften anstrebt oder nicht, wird es in der Praxis der Finanzpolitik auf solche Überlegungen bedacht nehmen müssen. Allein daraus ergeben sich zusätzliche Restriktionen für die nationale Steuerpolitik. In

Österreich betrug der Anteil der Mehrwertsteuer an den Verbrauchsteuern am BIP 1982 9,7 Prozent. Zählt man die in Österreich wichtigen Sonderverkehrssteuern dazu, die zum Teil Mehrwertsteuerersatzfunktion haben, dann kommt man sogar auf 12 Prozent. Der Weg von finanzpolitisch relativ einfachen Konsolidierungsmaßnahmen über diese Steuern erscheint weitgehend verbaut, wenn man nicht zum Haupt-handelspartner BRD untragbare Besteuerungsunterschiede aufbauen will. Angesichts der sinkenden Ergiebigkeit des österreichischen Steuersystems, die zum Großteil durch den hohen Anteil der indirekten Steuern bedingt ist, kommt man um eine schmerzliche Reform der direkten Steuern nicht herum, wenn „EG-Konformität“ kein Schlagwort bleiben soll. Auch bei der nun laufenden Körperschaftsteuerreformdiskussion wird man sich trotz aller Vorbehalte der Wirtschaftsvertreter sehr genau überlegen müssen, ob man nicht eine Variante des Anrechnungsverfahrens wählt. Gerade am Gebiet des Abgabenrechts wird es sich zeigen, wie ernsthaft eine handelspolitische Vision in konkrete Taten umzusetzen ist.

V.

Während also die Beitrittsdiskussion bisher an der zumeist handelspolitischen Oberfläche geblieben ist, ist die Frage, ob Österreich den EG beitreten sollte oder nicht, erstens nicht entschieden und tatsächlich noch nicht entscheidungsreif. Es gibt allerdings keinen Zweifel, daß alles darangesetzt werden muß, um sich nicht abkoppeln zu lassen. Dabei sind noch alle Optionen offen und ohne ideologische Schwerpunkte zu diskutieren. Unabhängig davon ob sachliche oder zeitliche Gründe Hindernisse für einen Beitritt darstellen sollten (auf außenpolitische und völkerrechtliche Aspekte wird hier bewußt gar nicht eingegangen), sind durchaus auch bilaterale Lösungen oder gemeinsame Strategien der EFTA-Länder zu überlegen.

Das alleine ist bereits eine enorme Herausforderung, die sich hinter dem Schlagwort der „Verdichtung des Verhältnisses zu den EG“ verbirgt. Sie muß jetzt in Angriff genommen werden, was aber nicht heißt, daß man nicht auch über weitergehende Vorstellungen nachdenken soll und darf. Alle für uns relevanten und über die rein handelspolitische Dimension hinausgehenden Fragen sollten im Detail erörtert werden, wobei auch von den nicht nur ökonomisch, sondern auch verwaltungsmäßig zuständigen Stellen, wie etwa dem Justizbereich, Stellung bezogen werden muß, welche bisher in der Diskussion nicht präsent waren.

Die Vermeidung der Abkoppelung vom europäischen Wirtschaftsraum ist zwar dabei das zentrale Anliegen. Nur ein Eindruck muß unbedingt vermieden werden, nämlich, daß jetzt ein unglaublicher Zeitdruck für Entscheidungen gegeben ist und keine Zeit mehr für gründliches Nachdenken.